

Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH
Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@Bundes-Sport-GmbH.at

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: www.Bundes-Sport-GmbH.at

Förderprogramm für die Breitensportförderung gem. § 10 BSFG 2017

Breitensport – Bundes-Sportdachverbände

Förderperiode 2026 – 2029

Zustimmung durch die Kommission für Breitensport
der Bundes-Sport GmbH am 02.09.2025

Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Breitensportförderung gemäß § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für den Breitensport hat am 02.09.2025 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

A. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind Bundes-Sportdachverbände gemäß § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017.

B. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z. B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainer, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

C. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Breitensportförderung gemäß § 10 BSFG 2017 beträgt vier Jahre:

1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2029

Die Förderlaufzeit allfälliger Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils ein Jahr:

- 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026,
- 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027,
- 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028 und
- 1. Jänner 2029 bis 31. Dezember 2029.

D. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche für die Förderung der Bundes-Sportdachverbände gem. § 5 Abs. 2 Z 2 BSFG 2017 werden gem. § 10 Abs. 2 BSFG 2017 wie folgt festgelegt:

- 1. Erhaltung und Entwicklung des flächendeckenden Vereinsnetzwerks des österreichischen Breitensports durch eine professionelle Verbandsorganisation (§ 10 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017)**
- 2. Vorhaben zur Stärkung des Breitensports (§ 10 Abs. 2 Z 2 BSFG 2017)**
- 3. Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots für die Mitgliedsvereine (§ 10 Abs. 2 Z 3 BSFG 2017)**
- 4. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) (§ 10 Abs. 2 Z 4 BSFG 2017)**

E. Strategische Schwerpunkte gem. § 10 Abs. 4 BSFG 2017

Die strategischen Schwerpunkte für die Förderung der Bundes-Sportdachverbände zielen auf die nachhaltige Stärkung des Breitensports in Österreich ab – durch ein professionell organisiertes Vereinsnetzwerk, welches mit Bildungseinrichtungen zusammenarbeitet und dadurch möglichst viele Kinder für den Sport motiviert sowie gezielt Nachwuchs fördert. Eine etablierte Wertschätzungskultur gegenüber Ehrenamtlichen und ein sicheres und integriertes Vereinsumfeld soll in weiterer Folge dafür sorgen, dass die Teilhabe aller Menschen am Sport nicht nur ermöglicht, sondern auch langfristig garantiert wird.

Die folgenden strategischen Schwerpunkte sind in der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen und im Konzept für die Förderperiode ausführlich darzustellen:

1. Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a)

In diesem Bereich sind „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ weiterzuführen. Für diese Kooperationsprojekte sind ab 2026 zumindest **€ 300.000.-** jährlich an eingesetzten Mittel vorzusehen.

Bei diesen Projekten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die weiterführende leistungsorientierte Nachwuchsförderung im Vordergrund steht.

2. Maßnahmen zur Stärkung der Verankerung des organisierten Sports in der Schule (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit d)

3. Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit e)

Unter § 10 Abs. 2 Z 2 lit. d und e ist das **Projekt „Tägliche Bewegungseinheit (TBE)“** weiterzuführen. Für die beteiligten Akteurinnen und Akteure ist die „Koordinationsstelle Tägliche Bewegungseinheit (TBE) der Fit Sport Austria GmbH“ Ansprechpartnerin. Insgesamt ist jedenfalls der bis dato erreichte Status quo an Bewegungseinheiten nach Möglichkeit auszubauen.

Ab 2026 beträgt der Maßnahmenbeitrag der Bundes-Sportdachverbände in Summe zumindest **€ 3.000.000.-** pro Jahr.

4. Maßnahmen im Rahmen der Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. h)

Für Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. h sind zumindest 30 Vollzeitäquivalente vorzusehen. Von den 30 sind je 10 bei den Dachverbänden angestellt. Für die beteiligten Akteur:innen ist die gemeinsame Einrichtung der drei Dachverbände, die Fit Sport Austria GmbH, als Ansprechpartnerin und Koordinatorin vorzusehen.

5. Grundlegende Schwerpunkte für alle Förderbereiche

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport festgelegt, dass folgende grundlegende Schwerpunkte für **alle Förderbereiche** zu berücksichtigen sind:

Förderung und Weiterentwicklung von **Good Governance** im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung gerichteten, alle menschenrechtlichen Aspekte berücksichtigenden und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit.

Implementierung bzw. Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, Konzepten und Reaktionsplänen, welche die Integrität von Sportler:innen sowie des Sportes im Allgemeinen wahren, insbesondere zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** und zur **Prävention von interpersoneller Gewalt** im Sport.

Verstärkte **Inklusion von Menschen mit Behinderung** in alle Sportarten und deren Strukturen, sowie schrittweiser Abbau von Barrieren beim Zugang zu Angeboten, digitalen Mitteln, sowie Aus- und Weiterbildungen.

Berücksichtigung des Aspekts des **Klima- und Umweltschutzes** sowie der Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten und dem Transportmanagement.

Verstärkte Ausschöpfung des Potenzials im Sport für **Integration**, integrative Prozesse und zum Erlangen interkultureller Kompetenz.

Weiterentwicklung und Stärkung der **Ehrenamtsstruktur**.

Größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten sowie Prüfung und ggf. Implementierung künstlicher Intelligenz zur **Optimierung der Verbands- und Vereinsarbeit**.

Stärkung einer Bewegungskultur durch Maßnahmen, die einen möglichst **niederschweligen Zugang** zum Sport für alle Zielgruppen gewährleisten, insbesondere für Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligte Gruppen, nicht zuletzt auch im öffentlichen Raum.

F. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche

Für die unten angeführten Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen als Untergrenze für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam pro Jahr festgelegt:

Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a) Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden:

Die Untergrenze beträgt ab 2026 zumindest € 300.000,- pro Jahr für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam.

Die Richtlinien zu den Kooperationsprojekten sind unter www.bundes-sport-gmbh.at abrufbar.

Maßnahmen zur Stärkung der Verankerung des organisierten Sports in der Schule und Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. d und e)

Ab 2026 beträgt der Maßnahmenbeitrag der Bundes-Sportdachverbände jedenfalls in Summe zumindest € 3.000.000,- pro Jahr.

Darüber hinaus werden zusätzlich Mittel vom Sportministerium für die „Tägliche Bewegungseinheit (TBE)“ bereitgestellt.

Für die unten angeführten Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen als Untergrenze für jeden einzelnen Bundes-Sportdachverband pro Jahr festgelegt:

Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und Bundes-Vereinszuschüsse

Die im Folgenden angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 10 Abs. 1 von € 11.715.000,- pro Dachverband für die Jahre 2026 und 2027 sowie € 12.780.000,- pro Dachverband für die Jahre 2028 und 2029. Sollten sich diese Beträge ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 5 beträgt die Untergrenze für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und für die finanziellen Förderungen und

Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) für die Jahre 2026 und 2027 € 5.857.500,- sowie für die Jahre 2028 und 2029 € 6.390.000,- (50% der Förderungen gemäß § 10 Abs. 1). Davon sind in den Jahren 2026 und 2027 mindestens € 2.928.750,- sowie für die Jahre 2028 und 2029 mindestens € 3.195.000,- für die Bundes-Vereinszuschüsse einzusetzen.

G. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at, hingewiesen.

H. Frist zur Antragstellung

Der Antrag auf Breitensportförderung (Konzept 2026–2029) ist in digitaler Form bis 31.10.2025 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Der Antrag für den Mitteleinsatz 2026 ist in digitaler Form bis 31.10.2025 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Anträge für den jährlichen Mitteleinsatz ab 2027 und allfällige Adaptierungen des Verbandskonzepts sind in digitaler Form bis jeweils 30.09. des Vorjahres bei der Bundes-Sport GmbH einzureichen.

Etwaige Fristen für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung stehen, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

I. Spezifische Antragsbestandteile – Zielvereinbarung

Zur Antragstellung haben die Förderwerber ein Konzept für die gesamte Förderperiode in digitaler Form über das Online-Fördermanagementsystem [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](http://Breitensport_und_gesamtösterreichische_Organisationen_bundes-sport-gmbh.at) bei der Bundes-Sport GmbH bis zum 31.10.2025 einzureichen.

Das Konzept für die Förderperiode hat dem vorliegenden Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 11 Abs. 1 Z 1-3 BSFG 2017 mindestens Folgendes zu enthalten:

1. Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit und geplanten Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der angestrebten strukturellen Verbesserungen und Verbesserungen im Breitensport während der Förderperiode;
2. inhaltliche und organisatorische Darstellung der Maßnahmen, Dienstleistungen und Förderungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 bis 4 BSFG 2017 sowie deren Ziele;

3. Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung der Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017.

Darüber hinaus legen die Bundes-Sportdachverbände ebenfalls über das Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](https://bundes-sport-gmbh.at) jährlich den Antrag für den Mitteleinsatz für das Folgejahr vor. Dieser hat dem Förderprogramm zu entsprechen.

Das Verbandsgespräch findet im Sinne eines kontinuierlichen und langfristigen Austausches jährlich statt. Es dient der Präsentation und der Diskussion der eingereichten Unterlagen, des Status der Zielerreichung im Sinne des Konzeptes und des geplanten Mitteleinsatzes für das Folgejahr.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 02.09.2025